

Erläuterungen zu den einzelnen Produkten von Amt 55

Produkt Nr.	Bezeichnung	Erläuterung
3121	Kosten der Unterkunft und Heizung	- überwiegend von der Kommune zu tragende Kosten für SGB II-Empfänger durchschnittliche mtl. Höhe der Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft: 383,60 € (bezogen auf 2.400 BG's; Bezugsjahr 2019) Zu den Kosten für Unterkunft u. Heizung nach § 22 SGB II gehören auch sonstige Kosten, wie - Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten - Übernahme von Kautionen - Miet- und Stromschuldendarlehen - unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur von selbstbewohntem Wohneigentum Einnahmen: Bundesbeteiligung an den an Kosten für Unterkunft und Heizung; diese beinhaltet neben einem Prozentsatz von 26,4 % für die Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II, jeweils einen variablen Prozentsatz für die Stärkung der Kommunalfinanzen, für die fluchtinduzierte KdU (s. unten), sowie für die Sach- und Verwaltungskosten im Bereich Bildung und Teilhabe. Einnahmen BuT aus der Bundeserstattung sind bis zum HJ 2017 im Ergebnis enthalten, ab HJ 2018 werden sie an Amt 50 erstattet. Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06. Oktober 2020 wird die Bundesbeteiligung dauerhaft beginnend mit dem Jahr 2020 um 25 Prozentpunkte erhöht; damit die Beteiligungsquote rückwirkend für das Jahr 2020 angepasst und für das Jahr 2021 vorläufig festgelegt werden kann, wurde die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2020 (Bundesbeteiligung-Festlegungsverordnung 2020) entsprechend geändert. Höhe der Bundeserstattungen (ohne Erstattung für Sach- und Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe), jeweils nach Revision 2016: 36,1 % der KdU-Ausgaben (davon 3,7 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 6 % KdU Flucht) 2017: 43,9 % der KdU-Ausgaben (davon 7,4 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 10,1 % KdU Flucht) 2018: 45,4 % der KdU-Ausgaben (davon 5,8 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 13,2 % KdU Flucht) 2019: 41,6 % der KdU-Ausgaben (davon 3,3 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 11,9 % KdU Flucht) 2020: 66,0 % (vorläufig) der KdU-Ausgaben (davon 27,7 % Entlastung der Kommunen gem. § 46 Abs. 7 Nr. 3 SGB II, 11,9 % KdU Flucht) 2021: 64,5 % (vorläufig) der KdU-Ausgaben (davon 26,2 % Entlastung der Kommunen gem. § 46 Abs. 7 Nr. 4 SGB II, 11,9 % KdU Flucht) Der KdU-Aufwand für Flüchtlinge mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015 wurde bzw. wird in den Jahren 2016 - 2021 vom Bund erstattet und unterliegt der Revision. Die länderspezifischen Beteiligungsquoten wurden für das Jahr 2019 nochmals rückwirkend angepasst und für das Jahr 2020 neu festgelegt. Die endgültige Anpassung der Quote für 2020 erfolgt dann im Jahr 2021. Die Beteiligungsquote für Bayern beträgt derzeit 11,9 %. Seit 2018 erfolgt eine zielgenaue interkommunale Umverteilung der Bundeserstattung für die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (ebenso für die Bildungs- und Teilhabeleistungen) nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG, jeweils für das Vorjahr. Damit soll eine weit gehende "Spitzabrechnung" der Bundesmittel für diese Zwecke erfolgen
3122	Eingliederungsleistungen - Kommune	Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II umfassen folgende Leistungen: - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen - die Schulberberatung - die psychosoziale Betreuung - die Suchtberatung Kommunale Eingliederungsleistungen sind regelmäßig andernorts im Haushalt angesiedelt, weil diese Leistungen von der Kommune nicht nur für SGB II-Bezieher, sondern für alle Bürger angeboten werden (z.B. Schuldberberatung) Bei dieser Produkt-Nr. werden lediglich die Kosten für psychosoziale Betreuung verbucht
3123	Einmalige Leistungen, Kommune	- Erstaussstattung Wohnung - Erstaussstattung Bekleidung oder bei Geburt
3124	ALG II - Leistungen des Bundes	Der Netto-Aufwand für Arbeitslosengeld II, incl. der Mehrbedarfe und Sozialversicherung werden in voller Höhe vom Bund erstattet.

3125 Eingliederungsleistungen - Bund

- Durchlaufender Posten (Weiterleitung der Haushaltsmittel an die GGFA)
- Die abrechnungsfähigen Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung werden vom Bund in voller Höhe erstattet

3129 Verwaltung SGB II

- Personal- und Sachkostenaufwand der Optionskommune Erlangen (Amt 55 und GGFA)
- "Überschuss" finanziert die Personalkosten von Amt 55, die aus dem zentralen Etat von Amt 11 gezahlt werden
- abweichend vom Plan, beinhaltet das Ergebnis im Einnahmebereich den Umschichtungsbetrag aus dem Eingliederungsmittel (Produkt 3125), im Ergebnis der Ausgaben sind die Sachkosten nicht enthalten, da diese als Pauschalen abgerechnet werden

3154 Soziale Einrichtungen f. Wohnungslose

Zuschuss Anmietung Notschlafstelle in Höhe von 65.000 €

4140 Maßnahmen der Gesundheitspflege

Refinanzierung der Stelle (St.-Plan-Nr. 5511110) Koordination Mitterstruktur Langzeitarbeitslose durch
Zuschüsse von Landeszentrale für Gesundheit in Bayern (LZG) und Amt 52